

Anhang zu Ihrer bereits bestehenden privatrechtlichen Vereinbarung mit Ihren abgebenden Eltern

§ 1 Ärztliche Untersuchung des Kindes vor Beginn der Kindertagespflege

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden.

- Die Eltern übergeben der Kindertagespflegeperson mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages, spätestens vor Beginn der Betreuung eine Kopie der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG vom
- Die Eltern werden unverzüglich die erforderliche ärztliche Untersuchung nach § 4 KiTaG veranlassen und der Kindertagespflegeperson noch vor Beginn des Tagespflegeverhältnisses die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung im Original vorlegen und eine Kopie davon übergeben.
- Die Eltern weisen der Kindertagespflegeperson gem. § 20 Abs. 8 bis 14 Infektionsschutzgesetz (IfSG), einen ausreichenden Masernimpfschutz, Immunität oder den Nachweis, dass aus gesundheitlichen Gründen (Kontraindikation) nicht geimpft werden kann, nach.

Ohne Vorlage der Bescheinigung kann die Betreuung nicht durchgeführt werden, auch wenn der vereinbarte Betreuungsbeginn vorliegt.

§ 10 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Die Kindertagespflegeperson hat den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Tageskindes bedeutsam sind. Besonders bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohles nach § 8a Abs. 5 SGB VIII hat eine Mitteilung zu erfolgen. Als Kindeswohlgefährdung werden insbesondere Körperliche und seelische Misshandlungen sowie sexueller Missbrauch und Vernachlässigung bewertet.
- (2) Die Kindertagespflegeperson nimmt dafür eine Gefährdungseinschätzung vor und zieht eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzu. Ist diese Beratung an der Kindertagespflegestelle auf einen Verein übertragen worden, wird dieser hinzugezogen. Eltern werden am Prozess der Gefährdungseinschätzung und den Beratungsprozessen mit einbezogen.
- (3) Den Eltern steht ein Beratungsanspruch ebenfalls zu.

Ort, Datum

Unterschrift Kindertagespflegeperson

Unterschrift Sorgeberechtigte*r